



An den Regierungsrat

Glarus, 30. April 2026
Unsere Ref: 2026-109 / HADBU.1059

Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung

Zu den vorgesehenen Änderungen der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung vom 7. Juni 2011 (RBGVV, GS VII B/1/4) soll eine Vernehmlassung bei den Departementen und den Gemeinden durchgeführt werden. Aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen erscheint es gerechtfertigt, die Vernehmlassungsfrist auf sechs Wochen zu beschränken (bis am 21. Juni 2026). Dem Regierungsrat soll die Vorlage im August 2026 zum Beschluss vorgelegt werden, so dass die Inkraftsetzung per 1. September 2026 erfolgen kann. Denn am 1. September 2026 ist die Inbetriebnahme der eBauGL-Plattform für die Öffentlichkeit geplant.

Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

1. *Der Regierungsrat verabschiedet die Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung zuhanden der Vernehmlassung.*
2. *Das Departement Bau und Umwelt wird mit der Durchführung der Vernehmlassung (Vernehmlassungsdauer sechs Wochen) beauftragt.*

Für das Departement

Thomas Tschudi
Regierungsrat

Beilagen:

- Entwurf des Vernehmlassungsschreibens
- Entwurf des Regierungsratsantrags
- Entwurf der SBE und Synopse Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung

Auszug an:

- Departement Bau und Umwelt
- Hauptabteilung Hochbau
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus, 30. April 2026
Unsere Ref: 2026-109 / HADBU.1059

Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung

1. Gründe für die Revision

Mit dem Projekt eBauGL wird im Sinne der Digitalisierung und Beschleunigung des Baugesuchsprozesses die Möglichkeit geschaffen, Baugesuche neu rein elektronisch einzureichen und zu behandeln. Hierzu wird durch das Unternehmen cymo mittels deren Standardsoftware, welche speziell für das digitale Baugesuchswesen entwickelt wurde, ein online-Portal bereitgestellt. Über die Plattform können Gesuchstellende Bauvorhaben medienbruchfrei digital einreichen und so mit der Verwaltung transparent zusammenarbeiten. Das Projekt eBauGL befindet sich in der Umsetzung. Die Aufschaltung und Inbetriebnahme der Plattform für sämtliche Bauherrschaften erfolgt voraussichtlich per 1. September 2026. Für diese Neuerung muss die Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung vom 7. Juni 2011 (RBGVV, GS VII B/1/4) ertüchtigt werden betreffend die Möglichkeit zur elektronischen Baugesucheinreichung. Dies betrifft einzig Artikel 9 RBGVV. Die restlichen Artikel zu den Baugesuchsunterlagen können ohne Änderung auch auf die elektronische Einreichung angewendet werden.

Zusätzlich soll Artikel 4 RBGVV geändert werden, welcher die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen von Wald- und Gewässerabstand regelt. Darin befindet sich aufgrund eines Fehlers bei der Gesetzes- und Verordnungsanpassung im Rahmen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung an der Landsgemeinde 2014 ein fehlerhafter Verweis auf eine Gesetzesnorm. Dies soll mit der vorliegenden Änderung der RBGVV korrigiert werden.

2. Vernehmlassung

[...]

3. Punkte der Vorlage

3.1. Änderung von Artikel 9 RBGVV

Der aktuelle Artikel 9 RBGVV schreibt vor, dass Baugesuchsunterlagen in dreifacher Ausgabe einzureichen sind und dass ein Exemplar der Bauherrschaft mit dem Entscheid über das Baugesuch zurückgegeben wird. Hierbei wird von physischen Baugesuchsunterlagen ausgegangen, welche per Post zwischen den kommunalen und kantonalen Fachstellen sowie der Bauherrschaft verschickt werden. Das Projekt eBauGL soll künftig das Baubewilligungsverfahren vereinfachen und beschleunigen, indem der elektronische Austausch von

Baugesuchsunterlagen und Baubewilligung sowie von weiterer Kommunikation zwischen den Gesuchstellenden und den Behörden ermöglicht wird. Hierzu muss in Artikel 9 RBGVV neu die Möglichkeit vorgesehen werden, dass ein Baugesuch elektronisch über eine zur Verfügung gestellte Plattform eingereicht werden kann. Die restlichen Normen der RBGVV sind nicht anzupassen, da diese analog auf das elektronische Baugesuchsverfahren angewendet werden können.

Die Baubewilligungsbehörden werden Gesuche künftig somit überwiegend elektronisch abwickeln, wobei sich das nachgelagerte Rechtsmittelverfahren weiterhin nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, GS III G/1) richtet. Gestützt auf Art. 9a VRG können die Gemeinden dem zuständigen Departement die Vorakten im Verwaltungsbeschwerdeverfahren elektronisch übermitteln. Hierfür kann gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG, GS II H/1) das bestehende Geschäftsverwaltungssystem (CMI) verwendet werden.

3.2. Änderung von Artikel 4 RBGVV

Artikel 4 RBGVV regelt die Zuständigkeit des Departements Bau und Umwelt für Ausnahmegewilligungen betreffend Bauten und Anlagen im Wald- und Gewässerabstand gemäss Artikel 53 folgender des Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010 (RBG, GS VII B/1/1). Es muss zwischen Gewässerabständen und Gewässerräumen unterschieden werden. Gewässerabstände sind auf kantonaler Ebene normiert und greifen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 RBG einzig subsidiär, wenn nach Bundesrecht kein Gewässerraum festgelegt werden muss. Gewässerräume sind dagegen auf Bundesebene normiert und müssen in der Nutzungsplanung nach den Kriterien von Artikel 41a folgender der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ausgeschieden werden. Die Gewässerräume wurden per 1. Januar 2011 in der Gewässerschutzgesetzgebung erstmals auf Bundesebene eingeführt.

Im Rahmen der Verwesentlichung von 2014 wurde Artikel 54 RBG aufgrund der bundesrechtlichen Revision der GSchV zugunsten der Gewässerräume ebenfalls angepasst. Hierfür war im Entwurf zur Vernehmlassung ursprünglich vorgesehen, dass Absatz 3 folgendermassen lauten sollte: *«Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Bauten und Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.»* Absatz 4 enthielt im Entwurf folgende Regelung: *«Bewilligungen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum bedürfen der Zustimmung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.»*

Dementsprechend lautete der Entwurf zu Artikel 4 RBGVV wie folgt: *«Zuständig für die Genehmigung von Baulinien betreffend besonderer Waldabstände gemäss Artikel 53 Absatz 2 RBG und für die Zustimmung für Ausnahmen zum Waldabstand gemäss Artikel 60 Absatz 3 RBG sowie für die Zustimmung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Artikel 54 Absatz 3 RBG ist das Departement.»*

In der internen Vernehmlassung wurde der Entwurf jedoch dahingehend kritisiert, dass E-Artikel 54 Absatz 3 RBG eine reine Wiederholung von Artikel 41c GSchV sei. Daraufhin wurden die Absätze 3 und 4 nochmals angepasst, hin zur heute noch gültigen Fassung. Bei dieser Änderung wurde jedoch versäumt, Artikel 4 RBGVV ebenfalls anzupassen. Vor der internen Vernehmlassung normierte dieser mit seinem Wortlaut, dass das Departement Bau und Umwelt zuständig für Ausnahmegewilligungen von Bauten und Anlagen im Gewässerraum sei. Nach der versäumten Anpassung verweist Artikel 4 RBGVV jedoch noch immer auf Artikel 54 Absatz 3 RBG, welcher jedoch einzig noch Baulinien normiert. Dieser fehlerhafte Verweis ist deshalb sowohl in Bezug auf die Gewässerräume als auch die Gewässerabstände anzupassen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Artikel 4; Waldabstand, Gewässerabstand und Gewässerraum

Absatz 1: Zur Verdeutlichung, dass Gewässerabstand und Gewässerraum voneinander zu unterscheiden sind, wird der Titel von Artikel 4 RBGVV mit dem Begriff Gewässerraum ergänzt.

In Bezug auf den Gewässerabstand wird neu in Artikel 4 RBGVV sowohl für Bauten und Anlagen im Waldabstand als auch im Gewässerabstand auf Artikel 60 Absatz 3 RBG verwiesen. Denn nach Artikel 60 Absatz 3 RBG können Ausnahmen von kantonalen Vorschriften zugelassen werden, wovon auch die subsidiären kantonalen Gewässerabstände gemäss Artikel 54 Absatz 2 RBG erfasst sind.

Für Ausnahmegewilligungen von Bauten und Anlagen im rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum im Sinne von Artikel 41c GSchV wird deshalb in Artikel 4 RBGVV neu explizit zusätzlich auf die Gewässerräume verwiesen. Hierbei wird jedoch auf den Verweis auf den Bundesrechtsartikel verzichtet, damit bei allfälligen Anpassungen des Bundesrechts kein Nachvollzug des kantonalen Ordnungsrechts gemacht werden muss. Der Begriff «Gewässerraum» ist auf Bundesebene eindeutig bestimmt, weshalb kein konkreter Artikelverweis notwendig ist. Zuständig für die Zustimmung zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen im Waldabstand, Gewässerabstand oder Gewässerraum ist das Departement Bau und Umwelt.

Artikel 9; Anzahl und Form der Unterlagen

Absatz 1a: Die elektronische Einreichung von Baugesuchsunterlagen über die Plattform soll der Standardfall bilden, weshalb die Regelung zur elektronischen Einreichung von Baugesuchen vor dem bestehenden Absatz 1 eingefügt wird. Mit «Plattform» ist die jeweilige Webseite gemeint, über welche elektronische Baugesuche eingereicht werden können, derzeit die cymo eBauGL-Plattform des Kantons Glarus. Die Regelung der notwendigen Baugesuchsunterlagen im 2. Titel der RBGVV gilt auch für elektronische Baugesuche. Die nötigen Unterlagen werden zudem von der Plattform vorgegeben, da ein Baugesuch systembedingt erst elektronisch eingereicht werden kann, wenn die notwendigen Formulare und Unterlagen, welche mit der Beantwortung des Fragenkatalogs der Plattform verknüpft sind, hochgeladen werden. Zusätzlich zu den Baugesuchsunterlagen ist der Baubewilligungsbehörde ein Unterschriftenblatt mit den Unterschriften der Bauherrschaft, des Planverfassers resp. der Planverfasserin sowie der Grundeigentümerschaft zu übermitteln, damit ein Baugesuch überhaupt als eingereicht erachtet wird. Das Unterschriftenblatt kann von der Plattform heruntergeladen werden. Dieses ist entweder mittels qualifizierter elektronischer Unterschrift oder handschriftlich zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Unterschriftenblatt – ob nun qualifiziert elektronisch oder handschriftlich und eingescannt – ist zur definitiven Einreichung des Baugesuchs auf der Plattform hochzuladen. Alternativ kann das handschriftlich unterzeichnete Unterschriftenblatt auch in Papierform per Post oder am Schalter der zuständigen kommunalen Baubewilligungsbehörde eingereicht werden. Elektronische Baugesuche werden mittels elektronisch übermitteltem Baubewilligungsentscheid abgeschlossen. Dieser wird über die Plattform zugestellt und kann heruntergeladen werden.

Absatz 1: Im Kanton Glarus gilt für Privatpersonen, die mit Behörden nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren, keine Verpflichtung zum digitalen Verkehr mit Behörden. Aufgrund dessen muss die Möglichkeit der physischen Einreichung von Baugesuchen als Alternative beibehalten werden.

5. Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

1. *Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung.*
2. *Der Regierungsrat setzt die Teilrevision der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung per 1. September 2026 in Kraft.*

Für das Departement

Thomas Tschudi
Regierungsrat

Beilagen (CMI):

- Synopse Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung
- SBE Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung

Auszug an:

- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation

Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung (RBGVV)

(Vom

(Erlassen vom Regierungsrat am ...)

I.

GS VII B/1/4, Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung (Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung, RBGVV) vom 7. Juni 2011 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

Waldabstand, Gewässerabstand und Gewässerraum (Sachüberschrift geändert)

¹ Zuständig für die Genehmigung von Baulinien betreffend besonderer Wald- und Gewässerabstände gemäss den Artikeln 53 Absatz 2 und 54 Absatz 3 RBG und für die Zustimmung für Ausnahmen zum Wald- und Gewässerabstand gemäss Artikel 60 Absatz 3 RBG sowie für die Zustimmung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist das Departement.

Art. 9 Abs. 1a (neu), Abs. 1 (geändert)

^{1a} Baugesuche sind mit sämtlichen Unterlagen und dem Unterschriftenblatt elektronisch über die Plattform einzureichen. Das Unterschriftenblatt ist vom Bauherrn entweder handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu unterzeichnen. Ein handschriftlich unterzeichnetes Unterschriftenblatt kann eingescannt und über die Plattform hochgeladen oder der zuständigen kommunalen Baubewilligungsbehörde in Papierform eingereicht werden. Bei elektronischer Einreichung des Baugesuchs wird der Entscheid elektronisch über die Plattform zugestellt.

¹ Alternativ kann ein Baugesuch in dreifacher Papierform eingereicht werden, wobei je ein Exemplar der Unterlagen mit dem Entscheid über die Baubewilligung dem Bauherrn zurückgegeben wird.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. September 2026 in Kraft.

Synopse

Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung (RBGVV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: VII B/1/4
 Aufgehoben: –

	Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung (RBGVV)
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Regierungsrat am ...)
	I.
	GS VII B/1/4, Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung (Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung, RBGVV) vom 7. Juni 2011 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 4 Waldabstand und Gewässerabstand</p> <p>¹ Zuständig für die Genehmigung von Baulinien betreffend besonderer Wald- und Gewässerabstände gemäss den Artikeln 53 Absatz 2 und 54 Absatz 3 RBG und für die Zustimmung für Ausnahmen zum Waldabstand gemäss Artikel 60 Absatz 3 RBG sowie für die Zustimmung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Artikel 54 Absatz 3 RBG ist das Departement.</p>	<p>Art. 4 Waldabstand, <u>Gewässerabstand</u> und Gewässerabstand<u>Gewässerraum</u></p> <p>¹ Zuständig für die Genehmigung von Baulinien betreffend besonderer Wald- und Gewässerabstände gemäss den Artikeln 53 Absatz 2 und 54 Absatz 3 RBG und für die Zustimmung für Ausnahmen zum Waldabstand<u>Wald- und Gewässerabstand</u> gemäss Artikel 60 Absatz 3 RBG sowie für die Zustimmung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Artikel 54 Absatz 3 RBG ist das Departement.</p>
<p>Art. 9 Anzahl und Form der Unterlagen</p>	

<p>¹ Alle Unterlagen sind grundsätzlich dreifach einzureichen, wobei je ein Exemplar der Unterlagen mit dem Entscheid über die Baubewilligung dem Bauherrn zurückgegeben wird.</p> <p>² Die Einforderung von mehr als drei Exemplaren der Unterlagen aufgrund spezieller Vorschriften oder von Vorschriften der Gemeinden bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Pläne, Berichte und Nachweise sind zu datieren und vom Bauherrn, Grundeigentümer sowie vom Architekten oder Ingenieur zu unterzeichnen.</p>	<p>^{1a} Baugesuche sind mit sämtlichen Unterlagen und dem Unterschriftenblatt elektronisch über die Plattform einzureichen. Das Unterschriftenblatt ist vom Bauherrn entweder handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu unterzeichnen. Ein handschriftlich unterzeichnetes Unterschriftenblatt kann eingescannt und über die Plattform hochgeladen oder der zuständigen kommunalen Baubewilligungsbehörde in Papierform eingereicht werden. Bei elektronischer Einreichung des Baugesuchs wird der Entscheid elektronisch über die Plattform zugestellt.</p> <p>¹ Alle Unterlagen sind grundsätzlich dreifach einzureichen <u>Alternativ kann ein Baugesuch in dreifacher Papierform eingereicht werden</u>, wobei je ein Exemplar der Unterlagen mit dem Entscheid über die Baubewilligung dem Bauherrn zurückgegeben wird.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. September 2026 in Kraft.